

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Auflösung eines gemeinnützigen Vereins in Linz wegen Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereiches

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Vereinsbehörde löste einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Linz nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes mit Bescheid auf, weil er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschritten und den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht entsprochen habe. Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden habe es sich beim gegenständlichen Verein um einen „Scheinverein“ der sogenannten „Identitäre Bewegung Österreich“ (IBÖ) gehandelt. Alleiniger Zweck des Vereins sei es gewesen, für die IBÖ Spendengelder einzusammeln und dafür ein Bankkonto einzurichten. Eine weitere Vereinstätigkeit habe tatsächlich nicht stattgefunden.

Gegen diesen Auflösungsbescheid erhob der Verein Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte vor, dass der Verein statutengemäß bezweckt habe, „dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigen, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen, in dem er sich der umfassenden Brauchtumpflege, der Heimatkunde, der Volksbildung und dem Sport“ gewidmet hätte. Die Vereinsauflösung sei offensichtlich politisch motiviert gewesen, weil lukrierte Spendengelder für die IBÖ verwendet wurden, was zumindest teilweise auch den in den Vereinsstatuten festgelegten Zwecken entsprochen habe.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Vorweg hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass der Verein trotz des kürzlich gefassten Beschlusses der freiwilligen Auflösung weiterhin rechtlich existent ist, da noch keine Eintragung der Beendigung der Abwicklung des Vereinsvermögens erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes überschreitet ein Verein seine Vereinsstatuten, wenn er in Bereichen tätig wird, welche nicht zu seinem statutarischen Wirkungskreis gehören. Ungeachtet des in den vorliegenden Statuten umschriebenen Wirkungskreises des beschwerdeführenden Vereins, wie etwa aktiv gegen jede Abwertung fremder Kulturen und für einen Dialog der Kulturen einzutreten, steht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts fest, dass die eigentliche und einzige Intention der als Vereinsorgane tätigen Personen - schon bei Gründung des Vereins - die Einrichtung einer Bankverbindung zur Abwicklung von Spenden für die IBÖ war. Da die Statuten des Vereins die Funktion als „Spendenabwickler“ und Dienstgeber für Aktivisten der IBÖ nicht vorsehen, ist daraus eine Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereins abzuleiten.

Weiters weicht der mittels Auslegung der vorliegenden Vereinssatzung ermittelte Zweck des Vereins in wesentlicher Ausrichtung vom offensichtlich intendierten Ziel der IBÖ (und dessen festgestellten Wirkungen) ab. Auch die Unterstützung lediglich der IBÖ durch den Verein ist mit dem in den Vereinsstatuten festgelegten überparteilichen Charakter nicht in Einklang zu bringen.

Die Auflösung war daher nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-750686](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmittleitung.